

Nr. 142

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden (BGS-EWS)

Vom 19.03.2008

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Herrieden folgende Fassung:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden vom 30.09.2004 (Amtsblatt der Stadt Herrieden Nr. 11/2004 vom 11.11.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,40 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

2. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 70 v. H.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
Herrieden, 19.03.2008
Stadt Herrieden

gez.

Alfons Brandl

Erster Bürgermeister